

Anwalt- und Notarverein Dortmund e.V.

Dortmund, April 2023

Vortrag 02.02.2023
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf
**„Die Situation der türkischen Kolleginnen und Kollegen –
rechtliche Rahmenbedingungen und türkisches
Anwaltsrecht“.**

Etwas mehr als 30 Teilnehmer:innen, unter anderem auch Richter:innen und Staatsanwälte:innen, fanden am 02.02.2023 den Weg in den Westfälischen Industrieklub Dortmund, um Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf zuzuhören, der einen Einblick in die Situation der türkischen Anwaltschaft und die Grundlagen des türkischen Anwaltsrechts gab.

RA Prof. Dr. Christian Rumpf hat Jugendjahre in der Türkei verbracht und nach seinem Jurastudium in Heidelberg zwei Jahre als Gastwissenschaftler und Stipendiat an der Universität in Ankara gearbeitet. Er war von 1981 bis 2021 zunächst Referendar später Assistent für ausländisches öffentliches Recht am MPI Heidelberg. 1984 bis 1989 war er Assistent für ausländisches öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Frankfurt a. M. bei Michael Bothe. Promoviert hat er zum Rechtsstaatprinzip in der türkischen Rechtsordnung mit einer Exegese im französischen Recht und erwarb dabei den Dr. jur. utr. Seit 1987 ist er Lehrbeauftragter für türkisches Recht an der Universität Bamberg, neben weiteren Lehraufträgen in Frankfurt, Passau, Yeditepe (Istanbul) und München. Seit 2004 ist er Honorarprofessor an der Universität Bamberg. Er ist Gründer und Seniorpartner der Wirtschaftskanzlei Rumpf Rechtsanwälte, Stuttgart und seit 2004 mit Rumpf Consulting in Istanbul tätig. Außerdem verfügt er über Erfahrungen als Schiedsrichter und Gutachter sowie Prozessvertreter in internationalen Schiedsverfahren und fungiert als Berater für Parlamente und Ministerien der EU, Bundesrepublik und der Türkei. Aufgrund seiner umfangreichen Erfahrung begleitet er Mandanten bei Markteintritt in der Türkei, lässt dort Prozesse für deutsche Mandanten aus verschiedenen Wirtschaftssparten führen und berät bei der Gestaltung von Verträgen.

Vor dem Hintergrund der mittlerweile häufigen Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen deutschen und türkischen Anwäl:innen und der zunehmenden Anwendung türkischen Anwaltsrechts vor deutschen Gerichten erläuterte der Referent rechtliche Rahmenbedingungen und Hintergründe und ermöglichte den Teilnehmern daher einen interessanten Blick über den Tellerrand anhand von relevanten Beispielfällen.

Das türkische Gerichtssystem ähnelt dem deutschen. Die Gerichte sind unabhängig laut Verfassung. Allerdings bestimmen politische Ernennungsprozesse die Auswahl der Richter, was entsprechende Folgen hat. Ferner werden z. B. Gerichtskosten bei Klageabweisung dem Kläger vom Staat erstattet oder Anwaltskosten aus Anwaltsvertrag sind selbst bei Obsiegen nicht erstattungsfähig, auch wenn grundsätzlich die unterlegene Partei an den gegnerischen Anwalt zu zahlen hat. Kostenfestsetzung erfolgt ausschließlich in TL.

Nach Artikel 135 türkischer Verfassung ist die Anwaltschaft Organ der Rechtspflege wie bei uns, aber auch gleichzeitig Teil des öffentlichen Dienstes und Garant für rechtliches Gehör. Das Büro des Anwalts genießt besonderen Schutz, der aber bei „Gefahr im Verzug“ regelmäßig aufgrund der seit dem Putsch geltenden Notstandsverordnungen aufgehoben wird. Interessant ist die Organisation der Rechtsanwaltskammern als öffentlicher Dienst, so dass nur der Verwaltungsrechtsweg gegen Entscheidungen der Kammer möglich ist. Es können pro Provinz mehrere Kammern gebildet werden, was politisch motiviert ist. Überhaupt ist die türkische Anwaltschaft stärker politisiert, insbesondere innenpolitisch und parteiabhängig. Außenpolitisch zeigt sich starkes Engagement für Menschenrechte und den Rechtsstaat. Die Kolleg:innen sind daher auch weit höheren politischen Aggressionen ausgesetzt als wir hier im deutschen System gewohnt sind.

Auf das stark verschulte Studium folgt eine eher kurze und wenig effektive Praktikumszeit in der Anwaltskanzlei (sechs Monate). Es ist eher eine Stage und nicht vergleichbar mit unserem Referendariat. Es gibt keine Fachanwaltschaften und auch keine entsprechende Ausbildung, auch wenn Fortbildung erwartet wird. Die türkischen Kolleg:innen unterliegen strengen Standesregeln (Artikel 34 RAG, Anwaltsgeheimnis, Werbeverbot, Objektivitätsgebot), aber das Verhältnis zum Mandanten spielt eine eher untergeordnete Rolle; so besteht z. B. keine ausdrückliche Informationspflicht wie bei uns, so dass es oftmals keine Weiterleitung der Gerichtsentscheidungen oder aller Informationen gegenüber den deutschen Kollegen oder Mandanten gibt. Eher werden nur Zusammenfassungen in größeren Abständen übermittelt.

Die Zulassung zur Anwaltschaft ist nur für türkische bzw. ehemalige türkische Staatsangehörige (im Besitz der sog. Mavi Kart) möglich. Ausländische Rechtsanwälte können nur unter engen Voraussetzungen z. B. durch Anstellung bei türkischen Rechtsanwälten und im Übrigen auch lediglich im ausländischen oder internationalen Recht beratend in der Türkei tätig sein. Die Sozietät ist juristische Person sui generis. Überörtlichkeit ist nicht möglich. Türkische Rechtsanwälte können aber überall auftreten.

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Rechtsanwälten wird eingeschränkt vom Verbot der Werbung für die Zusammenarbeit mit ausländischen Kanzleien, engen Grenzen für Tätigkeiten ausländischer Rechtsanwälte in der Türkei und der Unzulässigkeit einer Partnerschaft mit ausländischen Anwaltskanzleien. Partner oder Angestellte einer in der Türkei zugelassenen ausländischen Anwaltskanzlei dürfen nicht als türkische Rechtsanwälte auftreten. Türkischstämmige ausländische Anwälte dagegen erhalten Zugang durch eine universitäre Zusatzprüfung und mindestens vier Jahren Berufstätigkeit im Herkunftsland als Richter, Staatsanwalt oder Anwalt. Kooperationsverträge im Rahmen des Standesrechts sind möglich, aber erforderlich ist immer ein Direktvertrag zwischen Mandant und Anwalt. Es gibt auch keine Möglichkeit des Gebühreninkassos für den türkischen Anwalt (d. h. z. B. kein Kick-Back).

Der Anwaltsvertrag entsteht sowohl schriftlich als auch mündlich. Die Vollmacht ist nicht konstitutiv für den Vertrag, aber ein Indiz und im Übrigen formbedürftig. Bei Prozessführung und Beratung genügen notarielle Beglaubigung, bei Immobiliengeschäften ist notarielle Beurkundung Voraussetzung. Im Tagesgeschäft gestaltet sich die Beglaubigung allerdings wesentlich unkomplizierter als bei uns üblich. Der Mandant bekommt den Notar in der Regel nicht einmal zu Gesicht. Kündigung des Mandats durch den Anwalt ist ohne einen wichtigen Grund unzulässig. Die türkischen Vollmachten sind für deutsche Verhältnisse gewöhnungsbedürftig lang, da sie sehr detailreich und konkret alle Arten der Rechtsgeschäfte, für die sie gelten sollen, benennen müssen. Sie sind daher keineswegs umfassender, sondern eher konkreter als unsere hier üblichen Generalvollmachten. Eine solche wäre in der Türkei unzulässig.

Zum Schluss folgte ein kurzer Überblick über das anwaltliche Gebührenrecht. Das Gericht setzt im Urteil die Anwaltskosten fest. Die Auszahlung soll an „die Partei“ erfolgen, aber der Anwalt behält das Honorar kraft Gesetzes ein. Die Gebühren gelten im Übrigen für alle Instanzen. Es besteht kein Anspruch auf Vorschuss. Eine Beschränkung der Höhe nach ist auf 25% pro Angelegenheit limitiert. Die Zwangsvollstreckung ist eine eigene Angelegenheit. Es besteht Pflicht zur Abrechnung. Eine Vereinbarung unterhalb der Mindestgebühren ist unzulässig. Wird die Prozessführung kostenfrei übernommen, so ist dies dem Vorstand der Kammer vorab mitzuteilen. Die Gebührenschuld ist im übrigen Bringschuld, so dass der Gerichtsstand des Anwalts zuständig ist. Die Umsatzsteuerpflicht gilt auch für Mandanten mit Sitz im Ausland. Ort der Dienstleistung ist immer die Türkei.

Nach ca. 1 ½ Stunden, bei der der Referent auch interessierte Zwischenfragen 44 beantwortete, schloss sich eine rege Diskussion zu einzelnen vom Referenten dargestellten und für die Zuhörerschaft neuen Erkenntnisse an.

Die Powerpoint-Präsentation findet sich **[hier auf der Website.](#)**